



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Clearingstelle Mittelstand
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sonderbauverordnung
(SBauVO)**

**für das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Ver-
kehr (aktuell Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 17. Juli 2017

1. Ausgangslage

Das ehemalige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (aktuell Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) des Landes Nordrhein-Westfalen hat Anfang Juni 2017 einen Änderungsentwurf zur Sonderbauverordnung (SBauVO) vorgelegt.

Die Sonderbauverordnung regelt die Anforderungen oder Erleichterungen für bestimmte Sonderbauten wie Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser und Garagen sowie Betriebsräume für elektrische Anlagen.

Ziel der Änderung ist eine Anpassung an die Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016, deren für die Sonderbauverordnung relevante Vorschriften am 28. Dezember 2017 in Kraft treten.

Das nordrhein-westfälische Bauministerium ist mit Schreiben vom 8. Juni 2017 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sonderbauverordnung (Stand 24.05.2017) auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2017 wurden alle v. g. Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Der Clearingstelle Mittelstand liegt die Stellungnahme von unternehmer nrw vor.

IHK NRW gibt keine Stellungnahme ab, unterstützt aber die vorliegende Stellungnahme von unternehmer nrw weitgehend.

2. Anmerkungen von unternehmer nrw und IHK NRW

Unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich die im Entwurf zur Verordnung zur Änderung der Sonderbauverordnung vorgenommenen Anpassungen.

Das erklärte Ziel des Entwurfs, keine Änderung des Niveaus der Anforderung der Sonderbauverordnung an die geregelten Sonderbauten zu normieren, seien bei den Anforderungen an Brandwände, Öffnungen in Decken, Fahrschächten, Leitungen, Außen- und Trennwänden, Treppenräumen und Fluren gewährleistet. Auch in der Ausnahme von Erleichterungen würde sich die Beibehaltung des bisherigen Anforderungsniveaus der Sonderbauverordnung widerspiegeln.

Unternehmer nrw und IHK NRW bewerten die in § 58 Abs. 2 SBauVO verankerte Nachrüstpflicht in Bezug auf Rauchmelder für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Betten, die nicht von der Beherbergungsstättenverordnung vom 20.09.2002 erfasst werden, als tragbar. Unternehmer nrw weist darüber hinaus auf damit verbundene merkliche Belastungen bezüglich der Anschaffung, Montage und Wartung der Rauchmelder hin.

Unternehmer nrw stuft die Tragweite des neuen Absatzes 5 in § 14 SBauVO, der Gebäudefunkanlagen in Versammlungsstätten für die Funkkommunikation von Einsatzkräften von Polizei und Feuerwehr regelt, als schwer zu beurteilen ein. Zum einen sei nicht definiert, welche Anforderungen an die technische Anlage zur Unterstützung des Funkverkehrs gestellt würden. Zum anderen stelle sich die Frage, wer wann und wo und wie feststellen wür-

de, dass die Fernkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb der Versammlungsstätte durch die bauliche Anlage gestört sei. Sowohl unternehmer nrw, als auch IHK NRW sehen hier Klärungsbedarf.

Unternehmer nrw ordnet weiterhin die Anpassung bei den Fahrgassenbreiten in Tiefgaragen als positiv ein.

Unter Hinweis, dass die Regelungen zur Barrierefreiheit in § 56 SBauVO unverändert geblieben sind, merkt unternehmen nrw an, dass die vorgesehene Quotenregelung in Bezug auf Beherbergungsräume praxisfern sei. Diese orientiere sich nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten und Marktbedingungen. IHK NRW schließt sich dieser Einschätzung an und hält mehr Flexibilität in Bezug auf die Regelung für wünschenswert, um entsprechend der tatsächlichen Gegebenheit in den jeweiligen Einrichtungen Anpassungen vornehmen zu können.

Unternehmer nrw macht darauf aufmerksam, dass die in Bezug auf die für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 12 Gastbetten verankerte Möglichkeit, Abweichungen zuzulassen, keinen Rechtsanspruch auf Abweichung bedeute, sondern lediglich die Möglichkeit, eine Abweichung zu beantragen.